



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: Dezember 2021

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem AUFTRAGNEHMER und des jeweils Auftrag gebenden Unternehmens der Schwäbisch Hall-Gruppe (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH oder Schwäbisch Hall Facility Management GmbH (nachfolgend „AUFTRAGGEBER“ genannt) gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen (im Folgenden „AEB“), soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Leistungen des AUFTRAGNEHMERS an den AUFTRAGGEBER, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS finden keine Anwendung, auch wenn der AUFTRAGNEHMER in seinen Angeboten, einer Bestellannahme oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hinweist.

1.3. Die in der **Anlage „Konzerngesellschaften“** aufgeführten Gesellschaften sind berechtigt, unter Bezugnahme auf die vorliegenden AEB Bestellungen aufzugeben. Leistungsempfänger auf Seiten des AUFTRAGGEBERS sind die Gesellschaften der vorgenannten Anlage.

1.4 Dieser Absatz gilt nur für Geschäftsbeziehungen zwischen AUFTRAGNEHMER und der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG (BSH): Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die BSH unverzüglich zu informieren, wenn es sich bei einem unter Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zustande kommenden Vertrag um ein sog. Organgeschäft handeln würde. Gemäß § 15 Abs. 6 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) werden nicht nur Kredite, sondern alle weiteren Geschäfte in den Anwendungsbereich der Organkreditvorschriften mit einbezogen (sog. Organgeschäfte). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) legt den Anwendungsbereich sehr weit aus. Danach fallen grundsätzlich alle Arten von Verträgen (z.B. Kaufverträge, Dienstverträge, Werkverträge, etc.) in den Anwendungsbereich der Organkreditvorschriften. Organgeschäfte sind u.a. nicht nur die mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands und den Prokuristen (sowie zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigten) der BSH (und von deren Tochtergesellschaften) geschlossenen Geschäfte der BSH, sondern auch die mit den jeweiligen Eltern, Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern der Organe geschlossenen Geschäfte. Weiterhin gehören dazu Geschäfte mit Unternehmen, in denen ein Mitglied des Aufsichtsrats der BSH als gesetzlicher Vertreter (z.B. Vorstand oder Geschäftsführer) oder als Prokurist tätig ist bzw. Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrats als Gesellschafter beteiligt ist.

### 2. LEISTUNGSERBRINGUNG, MITGELTENDE DOKUMENTE, DOKUMENTATION

2.1. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, seine Leistungen fachgerecht unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Regeln und des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.

2.2. Ist für den AUFTRAGNEHMER aufgrund mittlerweile bekannt gewordener Tatsachen und Anforderungen erkennbar, dass die getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zweckes modifiziert werden müssen, wird er den AUFTRAGGEBER hierauf unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinweisen und Änderungsvorschläge unterbreiten.





2.3. Der AUFTRAGNEHMER hat bei Werk- und Dienstverträgen über seine Leistungen eine ausführliche Dokumentation sowie sonstige für die Nutzung seiner Leistungen erforderliche Unterlagen in deutscher Sprache zu erstellen und den AUFTRAGGEBER in die Nutzung der Leistungen einzuweisen.

### 3. DURCHFÜHRUNG

3.1. Der AUFTRAGGEBER gewährt in Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER den vom AUFTRAGNEHMER benannten Personen Zugang zu seinen betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, wobei die im Betrieb des AUFTRAGGEBERS bestehenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind.

3.2. Der AUFTRAGGEBER hat die Mitwirkungsleistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. Erfüllt der AUFTRAGGEBER eine von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der AUFTRAGNEHMER die Pflicht, den AUFTRAGGEBER auf diesen Sachstand unter Nennung der Konsequenzen (insbesondere Auswirkungen auf vereinbarte Vergütung, Termine und Fristen) unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Hierbei hat der AUFTRAGNEHMER die nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungsleistung so konkret wie möglich zu beschreiben.

3.3. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS Hard- oder Software an die Systeme des AUFTRAGGEBERS anzuschließen oder darauf zu installieren.

3.4. Der AUFTRAGNEHMER berichtet dem AUFTRAGGEBER in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Anforderung über den Fortgang und Status der Leistungserbringung. Sofern der AUFTRAGNEHMER erkennt, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, wird er den AUFTRAGGEBER unverzüglich über diese Tatsache sowie die Gründe dafür und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.

3.5. Der AUFTRAGNEHMER hat kein Zurückbehaltungsrecht an im Eigentum des AUFTRAGGEBERS stehenden Sachen.

3.6. Der AUFTRAGNEHMER wird in allen Versandpapieren, Rechnungen und im Schriftverkehr die Bestell bzw. Vertragsnummern des AUFTRAGGEBERS angeben.

3.7. Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der AUFTRAGNEHMER, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.8. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AUFTRAGGEBERS beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AUFTRAGGEBERS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim AUFTRAGNEHMER eingeht.

3.9. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

#### **4. EINGESETZTES PERSONAL, SUBUNTERNEHMER UND MINDESTLOHN**

4.1. Der AUFTRAGNEHMER erbringt die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich und selbständig. Die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS unterliegen keinen Weisungen des AUFTRAGGEBERS. Hat ein Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS mehrfach gegen vertragliche Pflichten verstoßen oder verfügt ein Mitarbeiter nicht über die vereinbarte und / oder erforderliche Qualifikation für die jeweilige Leistung, kann der AUFTRAGGEBER verlangen, dass dieser auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS unverzüglich ausgewechselt wird.

4.2. Die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teilen hiervon durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER die Qualifikation des einzusetzenden Subunternehmers darzulegen.

4.3. Soweit der AUFTRAGNEHMER einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen hat (beispielsweise gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes), hat er sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Auf Nachfrage des AUFTRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen. Verstößt der AUFTRAGNEHMER gegen eine Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns, stellt er den AUFTRAGGEBER von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung durch den AUFTRAGNEHMER stellt einen wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 14.1 dar, die den AUFTRAGGEBER berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

#### **5. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**

5.1. Der AUFTRAGNEHMER wird alle Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) über sämtliche Angelegenheiten des AUFTRAGGEBERS, welche dem AUFTRAGNEHMER von dem AUFTRAGGEBER zugänglich gemacht werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich behandeln.

Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere

- a. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;
- b. Informationen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen;
- c. Informationen, die dem Bankgeheimnis, einem Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen und
- d. Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind.

5.2. Der AUFTRAGNEHMER wird die vertraulichen Informationen, vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen nicht an Dritte weitergeben, gegen unbefugten Zugriff sichern und nur für den jeweiligen Vertragszweck nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für sonstige Zwecke genutzt oder verwertet werden.

5.3. Vorbehaltlich der Regelung in dem nachfolgenden Absatz wird der AUFTRAGNEHMER Dritten vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte darüber hinaus von dem AUFTRAGNEHMER schriftlich zu verpflichten, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch gegenüber dem AUFTRAGGEBER einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER wird dies dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachweisen. Dritte sind auch mit dem AUFTRAGNEHMER gemäß §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundenes Unternehmen“).

5.4. Alle Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS, die vertrauliche Informationen zur Leistungserbringung gemäß dem vorstehenden Absatz erhalten, müssen sich - gegebenenfalls arbeitsvertraglich - verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den jeweiligen Vertragszweck zu nutzen. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung bei dem AUFTRAGNEHMER und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.

5.5. Nach Erledigung des verfolgten Zweckes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER alle von dem AUFTRAGGEBER erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der AUFTRAGNEHMER hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wieder beschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der AUFTRAGNEHMER in Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER die Informationen löschen statt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Soweit der AUFTRAGNEHMER gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er jedoch ausschließlich für diesen Zweck eine Kopie der vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der AUFTRAGNEHMER die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Abweichend von der in dem nachfolgenden Absatz geregelten Dauer gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieser Vereinbarung im Hinblick auf aus den vorstehend genannten Gründen nicht zurückgegebene oder nicht gelöschte vertrauliche Informationen bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort.

5.6. Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages fort. Vertrauliche Informationen, die dem Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, sind dagegen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

5.7. Sofern es sich bei einer Leistung um Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO handelt, werden die Parteien erforderlichen Angaben gemäß der Anlage „Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen für Tätigkeiten des AUFTRAGNEHMERS“ gesondert schriftlich vereinbaren.

Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, die Leistungen des AUFTRAGNEHMERS und der von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu beurteilen, indem er die Leistungen durch seine Mitarbeiter bewerten lässt. Die Daten werden in diesem Fall durch den AUFTRAGGEBER erhoben, verarbeitet und genutzt, um als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Beauftragungen zu dienen. Der AUFTRAGGEBER speichert zu diesem Zweck die enthaltenen personenbezogenen Daten des AUFTRAGNEHMERS und der von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Im Falle einer Leistungsbewertung wird der AUFTRAGNEHMER die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen über diese Speicherung, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, die Verarbeitung und Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle entsprechend benachrichtigen.

## **6. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN ZIFFER 5 ODER DIE ANLAGE DATENSCHUTZ**

6.1. Für jeden schuldhaften Verstoß des AUFTRAGNEHMERS gegen eine der in Ziffer 5 oder in der Anlage „Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen für Tätigkeiten des AUFTRAGNEHMERS“ genannten Pflichten wird eine Vertragsstrafe fällig, die der AUFTRAGGEBER nach billigem Ermessen festlegen kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

6.2. Die Regelungen der Ziffer 5 und 6 behalten auch nach Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.

## **7. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

7.1. Soweit nicht schriftlich vereinbart, ist der AUFTRAGNEHMER nicht berechtigt, dem AUFTRAGGEBER die im Zusammenhang mit der Prüfung der Leistungsanforderung stehenden (Vor-)Leistungen zu berechnen.

7.2. Die vereinbarten Tagessätze beinhalten eine Arbeitsleistung von mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag. Darüberhinausgehende Arbeitsleistungen werden nicht vergütet. Geringere Arbeitsleistungen werden zeitanteilig vergütet; Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden.

7.3. Für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit – z.B. an Sonn- und Feiertagen einschließlich Bankfeiertagen – zu erbringen sind, gelten die vereinbarten Tagessätze, sofern nicht im Vorfeld durch den AUFTRAGGEBER eine anderweitige Regelung getroffen wird. Dies gilt auch für Leistungen, die nach 20.00 Uhr erbracht werden.

7.4. Reisezeiten und Reisekosten von und zum Einsatzort sowie Spesen werden nicht gesondert vergütet.

7.5. Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand vereinbart und kann der AUFTRAGNEHMER absehen, dass das geplante Mengenvolumen bzw. der Schätzpreis überschritten wird, wird er den AUFTRAGGEBER unverzüglich benachrichtigen. Bis zur schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten. Leistungen, die der AUFTRAGNEHMER ohne Beachtung dieser Voraussetzungen ausführt, werden von dem AUFTRAGGEBER nicht vergütet.

7.6. Voraussetzung für die Bezahlung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Bestandteil dieser Rechnung ist die Dokumentation der vom AUFTRAGNEHMER geleisteten Arbeitszeiten. Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang beim AUFTRAGGEBER zur Zahlung fällig, wobei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen zu einem Skonto von 3 % und innerhalb von 21 Tagen zu einem Skonto von 2 % berechtigen. Fehler bei der Rechnung hemmen deren Fälligkeit.

7.7. Sollte sich künftig herausstellen, dass die auf Grundlage des Vertrages erbrachten Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich unterrichten und auf dessen Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.

7.8. Der AUFTRAGGEBER behält vom vereinbarten Preis die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Bauabzugssteuer nach § 48 EStG und Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht nach § 50a EStG) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des AUFTRAGNEHMERS an die zuständige Finanzbehörde ab (Finanzamt des AUFTRAGNEHMERS im Falle des § 48 EStG bzw. Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in den Fällen des § 50a EStG).

7.9. Sofern ein Verzicht auf einen Steuereinbehalt oder eine Steuerreduktion möglich ist, wird der AUFTRAGNEHMER vor Zahlung der Vergütung dem AUFTRAGGEBER eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der AUFTRAGNEHMER dies unverzüglich dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen.

7.10. Wenn der AUFTRAGGEBER es versäumt hat, die zuvor bezeichneten Abzugssteuern einzubehalten und abzuführen, aber nach den geltenden gesetzlichen Regelungen diese Steuern an die Steuerbehörde für Rechnung des AUFTRAGNEHMERS zu zahlen hat, wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich erstatten, sodass dieser die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.

7.11. Im Ausland anfallende Steuern trägt der AUFTRAGNEHMER selbst.

7.12. Die §§ 615, 616 BGB werden ausgeschlossen.

## **8. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG**

8.1. Der AUFTRAGNEHMER ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

8.2. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einer anderen in der Anlage „Konzerngesellschaften“ aufgeführten Konzerngesellschaft zustehen.

## **9. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN UND NUTZUNGSRECHTE**

9.1. Der AUFTRAGGEBER soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die erstellten Arbeitsergebnisse nebst entsprechender Dokumentationen, in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen und zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte.

9.2. Der AUFTRAGGEBER erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten, u.a., die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen, auf Bild, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, vorzuführen oder in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Mitgliedern der Öffentlichkeit den Zugang an Orten und zu Zeiten ermöglicht, die sie individuell wählen. Die durch Bearbeitung, Umgestaltung oder Übersetzung geschaffenen Leistungsergebnisse dürfen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse und Dokumentation genutzt und verwertet werden.

9.3. Der AUFTRAGNEHMER räumt die jeweiligen Nutzungsrechte unmittelbar mit der Entstehung der jeweiligen Rechte dem AUFTRAGGEBER ein.

9.4. Der AUFTRAGGEBER ist frei, ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Rechte Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

9.5. Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass im Rahmen seiner Leistungen keine Software verwendet wird, die unter einer Open Source Lizenz steht.

9.6. An Werken oder Werkteilen, die von dem AUFTRAGNEHMER nicht neu zu erstellen sind, sondern bei Abschluss des Vertrages bereits vorhanden und Leistungsbestandteil sind, und die im Vertrag als solche bezeichnet sind (nachfolgend "vorhandene Werke"), erhält der AUFTRAGGEBER ein einfaches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht, diese auf die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Einräumung dieses Rechtes ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung für das vorhandene Werk abgegolten.

9.7. Der AUFTRAGNEHMER wird die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte, insbesondere die Rechte aus §§ 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend machen.

## **10. FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER**

10.1. Der AUFTRAGNEHMER steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.

10.2. Der AUFTRAGNEHMER stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern oder Beauftragten sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erbringung der Leistung beteiligten Mitarbeitern oder Beauftragten nachweisen.

10.3. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER im Hinblick auf die Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

## **11. VERZUGSFOLGEN**

11.1. Im Fall des Verzuges ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, an den AUFTRAGGEBER für jeden Tag, an dem sich der AUFTRAGNEHMER in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der für die zu erbringende Leistung vereinbarten Gesamtvergütung zu bezahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe jedoch auf maximal 5 % der festgelegten Gesamtvergütung begrenzt. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig und kann abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

11.2. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

## **12. ABNAHME**

12.1. Bei der Abnahme unterliegenden Leistungen hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER schriftlich die Abnahmefähigkeit im Sinne des § 640 BGB mitzuteilen. Abnahmefähigkeit besteht frühestens, wenn die Werkleistung oder der gelieferte Gegenstand, soweit sich das aus der Natur der Sache ergibt, getestet und installiert ist. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS sind für die Abnahmeprüfung die von ihm bereitgestellten Daten zu verwenden. Nach Erklärung der Abnahmefähigkeit durch den AUFTRAGNEHMER hat der AUFTRAGGEBER binnen einer Frist von zwei Wochen mit der Vornahme der Abnahmeprüfung zu beginnen.

12.2. Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden in einer für den AUFTRAGNEHMER nachvollziehbaren Weise dokumentiert.

12.3. Scheitert die Abnahme, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die Abnahmereife binnen angemessener Frist herbeizuführen und das Ergebnis dem AUFTRAGGEBER erneut zur Abnahme anzubieten, so dass die Abnahme wiederholt werden kann. Eine Wiederholung der Abnahme erfolgt, solange dies dem AUFTRAGGEBER zumutbar ist, jedoch nicht öfter als zwei Mal. Schlägt die Abnahme auch nach der letzten zumutbaren Wiederholung der Abnahmeprüfung fehl, kann der AUFTRAGGEBER nach den §§ 323 BGB und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem AUFTRAGNEHMER angemessen mindern und nach den §§ 280, 281, 283 BGB und 311a BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

12.4. Die Nutzung einer mangelbehafteten Leistung stellt keine Abnahme dar, dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Mangels.

12.5. Sind für einzelne Leistungen oder in sich abgeschlossene Teile der Leistungen unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Leistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).

## **13. VERSICHERUNG**

Der AUFTRAGNEHMER trägt dafür Sorge, dass mögliche Schäden, die dem AUFTRAGGEBER bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen entstehen können, ausreichend versichert sind. Der AUFTRAGNEHMER wird auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS den bestehenden Versicherungsschutz nachweisen.

## **14. KÜNDIGUNG**

14.1. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Der AUFTRAGGEBER kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der AUFTRAGNEHMER gegen die Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen verstößt.

14.2. Ein Dienstvertrag kann von dem AUFTRAGGEBER unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Kündigungsrechte anderer Vertragsarten bleiben hiervon unberührt.

14.3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

15.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

15.2. Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des AUFTRAGGEBERS. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist ebenfalls der Unternehmenssitz des AUFTRAGGEBERS.

15.3. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Das gilt auch für diese Klausel und den Verzicht auf diese Formbestimmung. § 127 Abs. 2 und 3 BGB sind abbedungen.

15.4. Der AUFTRAGNEHMER wird die Firma und das Logo des AUFTRAGGEBERS sowie aller mit ihm verbundenen Unternehmen nicht ohne die schriftliche Einwilligung des AUFTRAGGEBERS als Referenzkunden verwenden.

15.5. Der AUFTRAGGEBER erwartet, dass der AUFTRAGNEHMER im Rahmen seines Geschäftsbetriebs sowie insbesondere bei der Leistungserbringung ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte - wie in Anlage „Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister der Schwäbisch Hall-Gruppe“ näher ausgeführt - berücksichtigt. Darüber hinaus wird der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER gegebenenfalls eine „Selbstauskunft für Lieferanten SH-Gruppe“ zur Verfügung stellen, wobei der AUFTRAGGEBER in diesem Fall erwartet, dass der AUFTRAGNEHMER den ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen an den AUFTRAGGEBER übermittelt. Etwaige weitergehende, schriftliche Vereinbarungen oder Erklärungen der Vertragsparteien werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.